



INFORMATIONSBLETT

Auszahlung eines Pflegegeldguthabens bzw. Fortsetzung des Pflegegeldverfahrens

ALLGEMEINES

Wenn zum Zeitpunkt des Todes

- ein fälliges Pflegegeld (= Pflegegeldguthaben) noch nicht ausgezahlt ist oder
- das Verfahren zur Zuerkennung / Erhöhung / Weitergewährung des Pflegegeldes noch nicht abgeschlossen ist,

kann die berechtigte Person das Pflegegeldguthaben erhalten bzw. das Pflegegeldverfahren fortsetzen.

BERECHTIGTE PERSONEN

Innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod der pflegebedürftigen Person sind in folgender Reihenfolge berechtigt:

1. jene Person, die **Familienhospizkarenz** in Anspruch genommen hat,
2. jene Person, die die verstorbene, pflegebedürftige Person im betreffenden Zeitraum **überwiegend** und **ohne angemessene Bezahlung** in häuslicher Umgebung **gepflegt hat**,
3. jene Person, die für die **Pflegekosten** der verstorbenen, pflegebedürftigen Person im betreffenden Zeitraum **überwiegend aufgekommen** ist.

Nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Tod der pflegebedürftigen Person ist der **Erbe des Nachlasses** (laut dem abgeschlossenen Verlassenschaftsverfahren) berechtigt. Dies gilt nur, wenn innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Tod kein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens oder Auszahlung des Guthabens gestellt wurde bzw. keine berechtigten Personen vorhanden sind.

Gibt es mehrere berechtigte Personen, gebührt das Guthaben anteilmäßig zu gleichen Teilen.

ANTRAGSTELLUNG

Um die Auszahlung des Pflegegeldguthabens zu erhalten bzw. das Pflegegeldverfahren fortzusetzen, müssen Sie einen **Antrag** stellen.

ERFORDERLICHE NACHWEISE (Kopien sind ausreichend)

Sind Sie **überwiegend für die Pflegekosten** der verstorbenen Person aufgekommen, legen Sie uns bitte Nachweise über die geleisteten Zahlungen vor (z.B. **Rechnungsbelege**).

Sind Sie laut dem abgeschlossenen **Verlassenschaftsverfahren** erbberechtigt, legen Sie uns bitte Nachweise über die Erbberechtigung vor (z.B. **Einantwortungsurkunde, Gerichtsbeschluss**).

AUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt auf das von Ihnen angegebene Konto. Auch Barzahlung ist möglich.